

Textfestsetzungen Bebauungsplan „Ferienhausgebiet“ der Gemeinde Irrhausen

gemäß § 9 Abs. 15 und 16 BBauG

Außerhalb der vorderen und hinteren Baugrenze sind die Flächen durch Baum- und Strauchanpflanzung zu begrünen und zu unterhalten. Vorhandener Baumbestand darf nicht eingeschlagen werden.

Von den Planstraßen bis zur vorderen Baugrenze ist die Schaffung einer Zufahrt bis zu einer Breite von 5 m mit dem erforderlichen Einschlag des Aufwuchses gestattet.

Innerhalb der Baugrenzen (bebaubare Fläche) soll der Einschlag nicht wesentlich über die erforderlichen Bauflächen des geplanten Gebäudes hinaus ausgeführt werden.

In der gesamten Tiefe und Breite des gesetzlich vorgeschriebenen Bauwuchs ist eine Anpflanzung durch Bäume und Sträucher durchzuführen und zu unterhalten. Vorhandener Baumbestand darf nicht eingeschlagen werden.

Garagen und Abstellräume dürfen in den angelegten und zu unterhaltenden Grünflächen nicht errichtet werden.

gemäß BauNVO

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die Baugrenzen festgelegt.

GRZ = 0,25

GFZ = 0,25

Die gesamte bebaute Fläche darf jedoch 150 m² nicht überschreiten.